

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Mai 1978	Nummer 49
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	12. 4. 1978	Bek. d. Innenministers Errichtung der Gemeinsamen Gebietsrechenzentren in Hagen und Köln	725
2023	20. 4. 1978	RdErl. d. Innenministers Beiträge nach § 8 KAG für die Herstellung von Fußgängergeschäftsstraßen	725
21252	12. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Überwachung des Verkehrs mit Kaldauerwell-Präparaten	725
2160	13. 4. 1978	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e.V.	725
23	19. 4. 1978	RdErl. d. Innenministers Bauaufsicht	725
230	19. 4. 1978	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Teilabschnitt Soest-Lippstadt im Raum Erwitte	727
302	7. 4. 1978	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Justizministers u. d. Finanzministers Kostenerhebung, Kassenaufgaben und Vorprüfung bei den Gerichten für Arbeitssachen	727
600	13. 4. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderung der Vereinbarung für die Übernahme der Lippischen Landessteuerverwaltung vom 12. und 24. April 1933 (Lippische Gesetzsammlung 1933, S. 53)	727
763	7. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Rechnungslegung der unter Landesaufsicht stehenden kleineren Versicherungsvereine auf Gegensei- tigkeit im Sinne von § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunter- nehmungen	728
763	7. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gruppenversicherungsverträge und Bestandsübertragungen von Sterbekassen	729
763	7. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Aufsichtsrechtliche Behandlung betrieblicher Unterstützungseinrichtungen (Skrodzki-Kassen)	729
71244	20. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Versicherung von Gegenständen und Einrichtungen der handwerklichen Organisationsdienststellen . .	732
772	12. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von Abwassermaßnahmen außerhalb des Sonderprogramms Rhein-Bod- ensee in den Jahren 1978-1980	729
791 7920	14. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zur Frage der Jagdausübung in Wildfreigehegen	729
791	14. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verbot des Flämmens und der Zerstörung von Hecken	730
8300	21. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG)	731
8301	10. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG); Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsopferfürsorge	731
9211	11. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Fahrzeuge; Zulassung zum Straßenverkehr	731
928	11. 4. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zulassung von Kraftfahrzeugen exterritorialer Personen und Berufskonsuln; Haftpflichtversicherung .	731

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
	Finanzminister	
24. 4. 1978	Gem. RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1978	731
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
18. 4. 1978	Bek. – Verwendung von Sanistrel-Damenbindenvernichtern, Typ ST 51	731
	Hinweis für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen – SMBl. NW. –	732

2000

I.

Errichtung der Gemeinsamen Gebietsrechenzentren in Hagen und Köln

Bek. d. Innenministers v. 12. 4. 1978 -
I A 3/57-03.50

Die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren Hagen und Köln haben inzwischen ihre neuen Dienstgebäude bezogen und den vollen Dienstbetrieb aufgenommen. Nr. 5 meiner Bek. v. 25. 2. 1977 (MBL NW. S. 189/SMBL NW. 20025) erhält deshalb folgende Fassung:

5. Das Dienstgebäude des Gemeinsamen Gebietsrechenzentrums Hagen befindet sich in Hagen, Hoheleye 3 a. Die Postanschrift lautet:

Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Hagen
Postfach 1280
5800 Hagen 1
Tel.: 02331/86021

Das Dienstgebäude des Gemeinsamen Gebietsrechenzentrums Köln befindet sich in Köln 51 (Raderthal), Sinziger Straße 10. Die Postanschrift lautet:

Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Köln
Postfach 100845
5000 Köln 1
Tel.: 0221/374031

- MBL NW. 1978 S. 725.

2023

Beiträge nach § 8 KAG für die Herstellung von Fußgängergeschäftsstraßen

RdErl. d. Innenministers v. 20. 4. 1978 -
III B 1 - 4/10 - 6382/78

In Absatz 5 meines RdErl. v. 18. 8. 1977 (SMBL NW. 2023) wird folgender Satz angefügt:

Die Satzung kann rückwirkend geändert werden.

- MBL NW. 1978 S. 725.

21252

Überwachung des Verkehrs mit Kaltdauerwell-Präparaten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 4. 1978 - V C 3 - 11.04.20

Der RdErl. d. Innenministers v. 22. 6. 1956 (SMBL NW. 21252) wird hiermit aufgehoben.

- MBL NW. 1978 S. 725.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V.

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 13. 4. 1978 - IV B 2 - 6113/Sch

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG-JWG - in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V.,
Sitz Düsseldorf
(am 18. 4. 1966)

Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf den ihm als Mitglied angehörenden

Internationalen Bund für Sozialarbeit
- Jugendsozialwerk e. V. -
Landesgeschäftsführung NW., Düsseldorf.

Der Kreisverband Bergheim ist in Kreisverband Erftkreis umbenannt worden.

Die Bek. v. 4. 10. 1976 (MBL NW. S. 2186/SMBL NW. 2160) wird insoweit ergänzt.

- MBL NW. 1978 S. 725.

23

Bauaufsicht

RdErl. d. Innenministers v. 19. 4. 1978 -
V A 1 - 100.4

Die nachstehend aufgeführten Runderlasse, deren Rechtsgrundlage sich geändert hat oder deren Fortbestehen aus anderen Gründen entbehrlich ist, hebe ich auf:

1. Allgemeine Verwaltungsvorschriften

1. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 2. 1949 (MBL NW. S. 272/SMBL NW. 23212)
Verbot schwefelgebundener Wand- und Fußbodenplatten
2. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 26. 10. 1949 (MBL NW. S. 1034/SMBL NW. 23212)
Verbot schwefelgebundener Wand- und Fußbodenplatten
3. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 2. 1950 (SMBL NW. 23211)
Bauaufsichtsgebühren
4. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 4. 1951 (SMBL NW. 2322)
Landwirtschaftliches Bauwesen;
hier: Bindertypen für hölzerne Dachkonstruktionen landwirtschaftlicher Bauten
5. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 7. 1951 (SMBL NW. 23211)
Befreiung von kommunalen Bauaufsichtsgebühren
6. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 9. 1951 (MBL NW. S. 1251/SMBL NW. 2312)
Anlage von Einzelhandelsgeschäften und Handwerksbetrieben in neuen Wohngebieten (Strukturplanung)
7. Gem.RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 25. 9. 1951 (SMBL NW. 23212)
Anbau an Verkehrsstraßen
8. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 2. 1953 (MBL NW. S. 282/SMBL NW. 23214)
Unfallverhütung auf Baustellen; hier: Merkblatt für den Bauherrn über die gesetzliche Unfallversicherung der bei Bauarbeiten beschäftigten Personen
9. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 7. 1953 (MBL NW. S. 1268/SMBL NW. 23213)
Anwendung der Reichsgaragenordnung bei öffentlichen Bauten
10. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 7. 1953 (SMBL NW. 23212)
Anbau an Verkehrsstraßen; hier: Behandlung von Landarbeitersiedlerstellen
11. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 4. 1956 (MBL NW. S. 1097/SMBL NW. 23210)
Inanspruchnahme der Polizei durch die Bauaufsichtsbehörden
12. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 7. 1956 (MBL NW. S. 1743/SMBL NW. 23212)
Aufstellung von Mülltonnen auf bebauten Grundstücken

13. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 10. 1959 (MBL NW. S. 2666/SMBl. NW. 2320)
Zum Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 315)
14. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 8. 1960 (MBL NW. S. 2358/SMBl. NW. 2320)
Verwaltungsgerichtsordnung; hier: Widerspruch gegen die Versagung von zustimmungsbedürftigen Befreiungen (Dispensen) durch kreisangehörige Gemeinden und Ämter
15. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 10. 1960 (SMBl. NW. 23210)
Zuständigkeiten für die Durchsetzung der mit der Baugenehmigung verbundenen Auflagen und Bedingungen in Landkreisen
16. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 3. 1962 (MBL NW. S. 680/SMBl. NW. 2311)
Zusammenarbeit zwischen Baugenehmigungsbehörde, Gemeinde und höherer Verwaltungsbehörde
17. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 31. 7. 1962 (MBL NW. S. 1405/SMBl. NW. 2315)
Überwachung des Bodenverkehrs nach den §§ 19 ff. des Bundesbaugesetzes
18. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 10. 5. 1963 (MBL NW. S. 834/SMBl. NW. 23212)
Beiräte für Gestaltungsfragen
19. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 10. 1963 (SMBl. NW. 23211)
Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW); hier: Gebühren für die Gebrauchsabnahme fliegender Bauten
20. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 7. 10. 1966 (SMBl. NW. 23211)
Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW); hier: Kosten der Sachverständigen bei der Baugenehmigung elektrischer Anlagen in Versammlungsstätten
21. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 9. 1967 (MBL NW. S. 1749/SMBl. NW. 23212)
Abgrabungen oder Verfüllungen, die das Grundwasser berühren
22. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 3. 1968 (MBL NW. S. 356/SMBl. NW. 23212)
Bauaufsichtliche Behandlung von Anlagen für bituminöse Straßenbaustoffe nach den Vorschriften der BauO NW
23. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 6. 1970 (SMBl. NW. 23212)
Bauaufsichtliche Behandlung von Plastiken, Standbildern und ähnlichen Kunstwerken
24. RdErl. d. Innenministers v. 7. 1. 1974 (MBL NW. S. 81/SMBl. NW. 232380)
Prüfzeichenpflicht für Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen
25. RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1976 (MBL NW. S. 1872/SMBl. NW. 23211)
Verwaltungsgebühren von Werbeanlagen
3. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 9. 1952 (SMBl. NW. 232344)
DIN 104, Blatt 1 - Holzbalkendecken
4. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 7. 1953 (SMBl. NW. 232341)
DIN 4106 (Ausgabe Mai 1953) - Wanddicken für Wohnungsbauten - Anlage -
5. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 8. 1954 (SMBl. NW. 232344)
DIN 104, Blatt 2 (Ausgabe März 1954) - Holzbalkendecken, Durchlaufbalken auf 3 Stützen - Anlage -
6. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 7. 1955 (SMBl. NW. 232342)
DIN 4235 - Innenrüttler zum Verdichten von Beton
DIN 4236 - Rütteltische zum Verdichten von Beton
7. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 3. 1960 (SMBl. NW. 232342)
Verwendung von Spannstählen für Zugglieder von Stahlbetonbauteilen
8. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentlichen Arbeiten v. 7. 9. 1961 (SMBl. NW. 232340)
Anerkannte Institute für Baugrundfragen
9. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 19. 4. 1962 (SMBl. NW. 23239)
DIN 1080 - Zeichen für statische Berechnungen im Bauingenieurwesen
10. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 6. 1964 (SMBl. NW. 232342)
DIN 4240 - Kugelschlagprüfung von Beton mit dichtem Gefüge
11. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 7. 1966 (SMBl. NW. 232342)
Richtlinien für Prüfung von Spannstählen als Bewehrung von Spannbeton
12. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 12. 4. 1967 (SMBl. NW. 232342)
Korrosionsschutz bei Spannbeton- und Stahlbetonbauteilen
13. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 7. 1970 (SMBl. NW. 232313)
Trockenbeton
14. RdErl. d. Innenministers v. 5. 9. 1973 (SMBl. NW. 232342)
Spannbeton; weitere übergangsweise Anwendung bisher geltender Bestimmungen im Spannbetonbau

III.

Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 bzw. § 26 Abs. 2 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen - Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 i.d.F. v. 12. 10. 1977 (MBL NW. S. 1700/SMBl. NW. 2323) - erhält in den nachstehend aufgeführten Abschnitten folgende neue Fassung:

Abschnitt 5.3

RdErl. v. 17. 6. 1950

Die Angaben in den Spalten 1 bis 7 sind ersatzlos zu streichen.

Abschnitt 5.5

RdErl. v. 17. 9. 1952

Die Angaben in den Spalten 1 bis 6 sind ersatzlos zu streichen.

Abschnitt 5.2

RdErl. v. 20. 7. 1953

Die Angaben in den Spalten 1 bis 7 sind ersatzlos zu streichen.

II. Technische Baubestimmungen

1. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 6. 1950 (SMBl. NW. 232342)
DIN 4231 - Instandsetzung beschädigter Stahlbeton-Hochbauten
2. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 8. 1952 (SMBl. NW. 232342)
Bauten in Selbsthilfe

Abschnitt 5.5

RdErl. v. 31. 8. 1954

Die Angaben in den Spalten 1 bis 6 sind ersatzlos zu streichen.

Abschnitt 5.3

RdErl. v. 27. 7. 1955

Die Angaben in den Spalten 1 bis 6 sind ersatzlos zu streichen.

Abschnitt 10

RdErl. v. 19. 4. 1962

Die Angaben in den Spalten 1 bis 6 sind ersatzlos zu streichen.

Abschnitt 5.3

RdErl. v. 8. 6. 1964

Die Angaben in den Spalten 1 bis 6 sind ersatzlos zu streichen.

Abschnitt 3

RdErl. v. 12. 4. 1967

Die Angaben in Spalte 7 - und zwar der 1. und 5. Absatz - sind ersatzlos zu streichen.

Abschnitt 5.3

RdErl. v. 5. 9. 1973

Die Angaben in der Spalte 7 - und zwar der 3. Absatz - sind ersatzlos zu streichen.

- MBl. NW. 1978 S. 725.

230

**Genehmigung
einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Teilabschnitt Soest-Lippstadt
im Raume Erwitte**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 4. 1978 -
II B 2 - 60.52

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten in Arnsberg hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 1977 beschlossen, den am 2. Juni 1975 genehmigten Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt Soest-Lippstadt im Raum Erwitte zu ändern. Danach wird in der Gemarkung Bad Westernkotten der Stadt Erwitte ein zukünftiger Bereich für den Abbau von Bodenschätzen in nordöstlicher Richtung erweitert; dieses Gebiet war bisher als landwirtschaftlicher Bereich dargestellt worden.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlaß vom 22. März 1978 gemäß § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450), geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1976 (GV. NW. S. 416) - SGV. NW. 230 -, im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, genehmigt.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird gemäß § 22 des Landesplanungsgesetzes beim Chef der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Arnsberg und beim Oberkreisdirektor in Soest zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

- MBl. NW. 1978 S. 727.

302

**Kostenerhebung, Kassenaufgaben
und Vorprüfung bei den Gerichten
für Arbeitssachen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales - I A 2 - 271.00721 -,
d. Justizministers - 5201 - I B. 6 -
u. d. Finanzministers - I D 3 - 0079 - 2.071 -
v. 7. 4. 1978

- 1 Die Kassenaufgaben der Gerichte für Arbeitssachen werden von der Oberjustizkasse in Hamm und der Ge-

richtskasse in Düsseldorf nach den Bestimmungen der §§ 70 bis 80 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 630) und den hierzu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften wahrgenommen.

- 2 Der Gerichtskasse in Düsseldorf obliegen die Annahme, Einziehung und Zurückzahlung von Gerichtskosten sowie die Abrechnung mit den Zahlstellen der Gerichte für Arbeitssachen; sie versorgt die Zahlstellen mit Bestandsverstärkungen. Alle übrigen Kassenaufgaben nimmt die Oberjustizkasse in Hamm wahr.
- 3 Bei den Gerichten für Arbeitssachen werden gemäß Nr. 5.1 VV zu § 79 LHO - RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) - Zahlstellen errichtet. Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verwaltungsverfahren dieser Zahlstellen richten sich nach den Zahlstellenbestimmungen (ZBest) (Anlage 2 zu Nr. 5.2 der VV zu § 79 LHO). Die Zahlstelle ist zuständig für
 - 3.1 die Annahme von Gebühren für private Ferngespräche und der Entgelte für private Ablichtungen,
 - 3.2 die bare Auszahlung von Entschädigungen an Zeugen, Sachverständige und ehrenamtliche Richter sowie von Reisekosten, Trennungsentschädigungen, Reisebeihilfen,
 - 3.3 die bare Auszahlung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen, von Vorschüssen an Zeugen und Sachverständige und von Postgebühren,
 - 3.4 die Annahme und Leistung von kleinen Beträgen, deren unbare Zahlung nach der Verkehrssitte nicht üblich ist,
 - 3.5 die Zahlungen, um deren Annahme oder Leistung die zuständige Landeskasse im Einzelfall ersucht.
- 4 Entsprechend anzuwenden sind in der jeweils geltenden Fassung:
 - a) Nr. 1 bis Nr. 23 der „Besonderen Bestimmungen für Gerichte, Staatsanwaltschaften und Einrichtungen des Strafvollzuges“ (Anlage 1 zu Nr. 3.7 der VV zu § 79 LHO),
 - b) die Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298),
 - c) die Kostenverfügung (KostVfg) (AV d. Justizministers v. 1. 3. 1976, JMBL. NW. S. 61),
 - d) die Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) (Teil II der AV d. Justizministers v. 20. 11. 1974, JMBL. NW. S. 279),
 - e) die AV d. Justizministers v. 23. 5. 1958 (JMBL. NW. S. 145) betreffend Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte.
- 5 Für die Vorprüfung gemäß § 100 LHO ist für beide Landesarbeitsgerichtsbezirke das Rechnungsamt bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf zuständig.
- 6 Der Gem.RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau u. d. Justizministers v. 10. 3. 1954 (SMBL. NW. 302) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1978 S. 727.

600

**Änderung
der Vereinbarung für die Übernahme
der Lippischen Landessteuerverwaltung
vom 12. und 24. April 1933
(Lippische Gesetzsammlung 1933, S. 53)**

Gem.RdErl. d. Finanzministers - 01060 - 1 - II C 1 -
u. d. Innenministers - III B 1 - 4/10 - 6401/78
v. 13. 4. 1978

Der Gem.RdErl. v. 14. 8. 1959 (SMBL. NW. 600) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nummer 11 angefügt:
mit Wirkung vom 1. 1. 1976 die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer auf die Stadt Oerlinghausen

2. Es wird folgende Nummer 12 angefügt:
mit Wirkung vom 1. 1. 1976 die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer auf die Gemeinde Leopoldshöhe
3. Es wird folgende Nummer 13 angefügt:
mit Wirkung vom 1. 1. 1979 die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer auf die Stadt Schieder-Schwalenberg für das nicht durch die Nummern 1 und 2 erfaßte Gebiet

- MBl. NW. 1978 S. 727.

763

Rechnungslegung der unter Landesaufsicht stehenden kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 4. 1978 - II/A 1 - 190 - 07 - 26/78

1 Rechnungslegungsvorschriften

- 1.1 Gemäß Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 2. Dezember 1975 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 763) gelten erstmals für das nach dem 31. 12. 1975 beginnende Geschäftsjahr für alle unter Landesaufsicht stehenden kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit neue Vorschriften für die Rechnungslegung. In § 2 der Landesverordnung wurden die entsprechenden vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen für die Rechnungslegung erlassenen Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 VAG vom 18. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2909) - RechbkVVO - übernommen. Damit sind auch die nach der Bundesverordnung für den Rechnungsabschluß und den Jahresbericht vorgesehenen Formblätter und Nachweisungen für die unter Landesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmen verbindlich. Die Vordrucke sind erhältlich beim Verlag Versicherungswirtschaft, Klosestr. 22-24, 7500 Karlsruhe.
- 1.2 Eine Übergangsregelung gilt gemäß § 4 der Landesverordnung für die Versicherungsunternehmen, die gemäß § 157 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der laufenden Aufsicht freigestellt werden können. Diese Unternehmen brauchen die Vorschriften der Landesverordnung für die Rechnungsabschlüsse und die Jahresberichte der vor dem 1. 1. 1978 endenden Geschäftsjahre dann nicht anzuwenden, wenn sie für diese Rechnungsabschlüsse und Jahresberichte die bisher geltenden Vorschriften anwenden.
- 2 Aufstellung des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts sowie Prüfung durch einen Sachverständigen
- 2.1 Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts sowie der Prüfung durch einen Sachverständigen sind die folgenden Vorschriften zu beachten, die in den Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (Sonderheft Nr. 8) bekanntgegeben sind:
- 2.11 Richtlinien für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 VAG (RRJbkV) v. 14. 11. 1974
- 2.12 Richtlinien für die Prüfung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 VAG (RPbkV) v. 8. 11. 1974.
- 2.2 Die nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung vorgesehene Prüfung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage kann die Aufsichtsbehörde in Zeitabständen bis zu fünf Jahren gestatten und auf sie ganz oder teilweise verzichten, wenn dies aufgrund besonderer Verhältnisse geboten erscheint und die Belan-

ge der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Auf eine versicherungstechnische Prüfung bei Pensions- und Sterbekassen sowie Krankenversicherungsunternehmen kann auf keinen Fall verzichtet werden.

- 2.21 Bei Sterbekassen und Krankenversicherungsunternehmen kann die Prüfung durch den versicherungsmathematischen Sachverständigen zunächst als ausreichend angesehen werden, wenn er seiner Prüfung die Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde gelegt hat. Sollten jedoch durch diese Prüfung oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die eine weitergehende Prüfung hinsichtlich des Geschäftsbetriebs erfordern, ist eine vollständige Prüfung zu verlangen.
- 2.22 Pensionskassen sollen von der Prüfung des Geschäftsbetriebs nur in besonders begründeten Ausnahmefällen befreit werden.
- 2.23 Eine Befreiung der Schaden- und Unfallversicherer kann nur dann in Betracht kommen, wenn in der Vergangenheit weder der Geschäftsbetrieb noch die Vermögenslage wesentliche Beanstandungen erforderlich machten und die Aufsichtsbehörde ihre eigene Prüfung des Kosten- und Schadenverlaufs der Risiken für ausreichend hält.
- 2.24 Für alle Versicherungsunternehmen gilt, daß eine vollständige Prüfung gemäß der Richtlinie zu Nr. 2.12 immer dann zu verlangen ist, wenn der Geschäftsbetrieb bzw. die Vermögenslage des Unternehmens in der Vergangenheit zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat.
- 2.3 Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Verzicht auf die Prüfung (ganz oder teilweise) grundsätzlich von Amts wegen ausgesprochen werden.
- 3 Prüfung der Rechnungsabschlüsse und Jahresberichte
- 3.1 Die Rechnungsabschlüsse und Jahresberichte sind weiterhin von den Behörden der Aufsicht über die laufende Verwaltung zu prüfen. Die Prüfung hat sich nicht nur auf die rechnerische Richtigkeit der Buchführung und deren Übereinstimmung mit den Belegen zu erstrecken, sondern es ist auch festzustellen, ob das Vermögen satzungsgemäß und unter Beachtung der Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes angelegt ist. Insbesondere sind auch die Kassenführung und die Bewertung der Vermögensanlagen zum Gegenstand der Prüfung zu machen. Auch darauf, daß die Kontinuität der Rechnungslegung gewahrt ist, ist zu achten.
- 3.2 Die von der Behörde der Aufsicht über die laufende Verwaltung geprüften Rechnungsabschlüsse und Jahresberichte sind von der Aufsichtsbehörde abschließend zu behandeln. Dabei ist über die genannten Prüfungshandlungen hinaus bei den einzelnen Versicherungszweigen folgendes zu beachten:
- 3.21 Bei Sterbekassen, Pensionskassen und Krankenversicherungsvereinen ist insbesondere zu prüfen, ob die Bestimmungen der Satzung über den Kreis und das Alter der aufnahmefähigen Personen, die Wartezeiten, die Höhe der Beiträge und Eintrittsgelder sowie über die Höhe der Leistungen beachtet wurden. Ferner ist auf die Einhaltung des Höchstsatzes für Verwaltungskosten und der Fristen für die Vorlage versicherungstechnischer Berechnungen zu achten.
- 3.22 Bei Sach- und Tierversicherungsvereinen ist insbesondere zu prüfen, ob die satzungsgemäßen Zuführungen zur Verlustrücklage erfolgt sind. Weiter ist festzustellen, ob die Rückstellungen für schwebende Versicherungsfälle ausreichend dotiert sind und die Verwaltungskosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Beitragseinnahmen stehen. Bei Feuerversicherungsvereinen ist auf den Abschluß einer Rückversicherung hinzuwirken.
- 4 Der RdErl. v. 15. 9. 1959 (SMBL. NW. 763) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1978 S. 728.

763

Gruppenversicherungsverträge und Bestandsübertragungen von Sterbekassen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 4. 1978 – II/A 1 – 190 – 06 – 02 – 27/78

Der RdErl. v. 30. 9. 1959 (SMBl. NW. 763) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A III entfällt ersatzlos.
2. Abschnitt B Nr. 3 erhält nachstehende Fassung:
Der Abschluß des Bestandsübertragungsverfahrens ist mir mit einer Durchschrift der genehmigten Bescheide bekanntzugeben.
3. Abschnitt B Nr. 4 erhält nachstehende Fassung:
Die vor der Erteilung der Genehmigungen nach § 14 VAG erforderliche Abstimmung mit der für das beteiligte Versicherungsunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde ist ohne meine Beteiligung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Die Akten sind der zuständigen Aufsichtsbehörde unmittelbar zu übersenden.

– MBl. NW. 1978 S. 729.

763

Aufsichtsrechtliche Behandlung betrieblicher Unterstützungseinrichtungen (Skrodzki-Kassen)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 4. 1978 – II/A 1 – 190 – 04 – 08 28/78

Der RdErl. v. 1. 12. 1960 (SMBl. NW. 763) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält nachstehende Fassung:
Entscheidend für die Beurteilung der Aufsichtspflicht ist außer der Regelung in der Satzung die tatsächliche Geschäftshandhabung des Unternehmens.
2. Nr. 4 entfällt ersatzlos.
3. Nr. 5 wird Nr. 4 und Absatz 2 erhält nachstehende Fassung:
Sofern die einer Unterstützungseinrichtung innerhalb eines Geschäftsjahres zufließenden Mittel den Betrag von DM 200 000,- übersteigen, ist für die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Aufsichtsrechten die Zuständigkeit des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen, Berlin, gegeben. In diesem Falle sind alle Aktenvorgänge unmittelbar an diese Bundesbehörde abzugeben.

– MBl. NW. 1978 S. 729.

772

Richtlinien für die Förderung von Abwassermaßnahmen außerhalb des Sonderprogramms Rhein-Bodensee in den Jahren 1978 – 1980

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 4. 1978 – III C 6-6053/1-27920

- 1 Für die Förderung von Abwassermaßnahmen, die
 - nicht im Sonderprogramm Rhein-Bodensee gefördert werden und die
 - noch nicht begonnen worden sind und bis zum 31. 12. 1980 funktionsfähig fertiggestellt werden
 gelten die „Richtlinien für die Förderung von Abwassermaßnahmen zur Sanierung des Rheins und des Bodensees im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge – Sonderprogramm Rhein-Bodensee RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 7. 1977 (MBl. NW. S. 1092/SMBl. NW. 772)“ entsprechend. Bereits ergangene Zuwendungsbescheide für noch nicht begonnene Maßnahmen können nur um-

gestellt werden, wenn sie nach dem 1. 11. 1977 ergangen sind.

- 2 Für die Förderung von Abwassermaßnahmen, die nicht bis zum 31. 12. 1980 funktionsfähig fertiggestellt werden, gelten weiterhin die „Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen – RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 3. 1975 –“ (SMBl. NW. 772).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

– MBl. NW. 1978 S. 729.

791
7920

Zur Frage der Jagdausübung in Wildfreigehegen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 4. 1978 – I A 5 – 1.15.07

Aus Zuschriften und Pressemitteilungen entnehme ich, daß Tiere in Wildfreigehegen jagdmäßig getötet und sogar zum entgeltlichen Abschluß angeboten werden. Zur Klärung weise ich auf folgendes hin:

- 1 Die Jagdausübung ist nach § 1 Bundesjagdgesetz (BJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) nur auf wildlebende, herrenlose Tiere zulässig. Herrenlos sind wildlebende Tiere nach § 960 BGB nur, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilde Tiere in Tiergärten sind nicht herrenlos. Grundsätzlich ist danach die Jagd nur in der freien, unbegrenzten Wildbahn möglich. Daneben kann sie auch in größeren eingefriedeten Bezirken, den Wildparks oder Gatterrevieren im Sinne des Jagdrechts stattfinden. Auch hier müssen jedoch die Voraussetzungen des Wildlebens und der Herrenlosigkeit gegeben sein. Entscheidend ist, ob zum Fangen oder Erlegen des Wildes eine jagdliche Handlung notwendig ist, ob also das Fangen oder Erlegen wie bei der sonstigen Jagdausübung wesentlich vom Zufall abhängt.
Seit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Landesjagdgesetz (LJG-NW) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 248) dürfen Wildparks und Gatterreviere nur noch eingerichtet werden, wenn sie mindestens 75 ha groß sind.
- 2 Wildfreigehege im Sinne des § 50 des Landschaftsgesetzes vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 791) sind eingefriedete Grundflächen, auf denen sonst wildlebende Tiere ganz oder teilweise im Freien gehalten werden. Hier ist eine Jagdausübung nicht zulässig; denn die Tiere leben nicht wild und sie sind auch – da sie „gehalten“ werden – nicht herrenlos.
- 2.1 Wildfreigehege sind jagdrechtlich befriedete Bezirke (§ 4 Abs. 1 Buchstabe d Landesjagdgesetz). Dies bedeutet aber nicht, daß nach § 4 Abs. 3 LJG-NW auf die in ihnen gehaltenen Tiere die beschränkte Jagdausübung gestattet werden könnte. Auch die beschränkte Jagdausübung ist nur auf herrenloses Wild zulässig, in Wildfreigehegen also z. B. auf gelegentlich zugeflogenes Federwild, nicht aber auf die eigentlichen Objekte der Eingatterung.
- 3 Die Tatsache, daß die in Wildfreigehegen gehaltenen Tiere dem Jagdrecht nicht unterliegen, hat eine Reihe von Konsequenzen. Zum Beispiel braucht kein Abschlußplan aufgestellt zu werden, es gelten keine Jagdzeiten, es besteht auch keine Hegepflicht und kein Aneignungsrecht des für den Bezirk zuständigen Jagdausübungsberechtigten. Von Bedeutung ist die Tatsache aber vor allem für das Töten der Tiere.
- 3.1 Nach § 4 des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277) darf ein Wirbeltier nur unter Betäubung oder sonst – soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar – nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Die in § 4 Abs. 1 Satz 2 Tierschutzgesetz für die waidgerechte Ausübung der Jagd erwähnte Ausnahme trifft hier nicht zu. Grundsätzlich sind also die in Wildfreigehegen gehaltenen

Tiere vor der Tötung zu betäuben. Das bedeutet, daß in den Gehegen regelmäßig Fangeinrichtungen enthalten sein müssen, die es ermöglichen, die Schlachttiere auszusondern und zu fangen. Nur ausnahmsweise kommt eine Tötung mit der Schußwaffe in Betracht und zwar dann, wenn eine Fangeinrichtung nicht ohne starke Beunruhigung des Schlachttieres oder der anderen Tiere benutzt werden kann. Die Schußwaffe ist in diesem Falle aus größtmöglicher Nähe und von einer Person anzuwenden, die die zum Töten von Wirbeltieren notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen hat (§ 4 Abs. 1 Satz 3 Tierschutzgesetz). Im übrigen ist Nr. 3.2 dieses Rd.Erlasses zu beachten.

- 3.2 Wer in Wildfreigehegen mit der Waffe töten will, bedarf dazu der Erlaubnis nach § 45 des Waffengesetzes (WaffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432). Zuständig ist die Kreispolizeibehörde (§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 29. Juni 1976 - GV. NW. S. 243/SGV. NW. 7111). Da es sich nicht um eine befugte Jagdausübung handelt, gilt die Erlaubnispflicht auch für den Inhaber eines Jagdscheines. Ob darüber hinaus ein Waffenschein erforderlich ist, richtet sich nach § 35 Waffengesetz. Hierfür kommt es insbesondere darauf an, ob die Waffe „mit Zustimmung eines anderen in dessen befriedetem Besitztum“ geführt wird (§ 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b Waffengesetz).
- 4 Was für das Töten von Tieren innerhalb von Wildfreigehegen gilt, trifft auch für den Fall zu, daß Tiere aus dem Gehege freigelassen und unmittelbar darauf „bejagt“ werden. Die Tiere sind auch in diesem Stadium noch nicht herrenlos (§ 960 Abs. 2 BGB), die Jagdausübung ist nicht zulässig.
- 5 Verstöße gegen § 4 Tierschutzgesetz und § 45 Waffengesetz sind Ordnungswidrigkeiten (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz, § 55 Nr. 25 Waffengesetz). Das Führen einer Waffe ohne den erforderlichen Waffenschein ist nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b Waffengesetz sogar eine Straftat und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.
- 5.1 Das jagdmäßige Töten der in Wildfreigehegen gehaltenen und an Besucher gewöhnten Tiere stellt ferner einen schweren Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit dar. Dies kann in Wiederholungsfällen zur Versagung oder Entziehung des Jagdscheins führen (§§ 17 und 18 i.V.m. § 1 Abs. 3 Bundesjagdgesetz).
- 6 Wird in einem Wildfreigehege, das nach § 50 Landschaftsgesetz genehmigt worden ist, gegen die in Nrn. 3.1 und 3.2 genannten Vorschriften verstoßen, so ist zu prüfen, ob die Genehmigung nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010) widerrufen werden kann. Ist die Genehmigung befristet erteilt worden, so ist im Fall einer Wiederholungsgefahr die Verlängerung der Genehmigung zu versagen.
- 6.1 In den Fällen des § 59 Landschaftsgesetz ist Nr. 6 entsprechend anzuwenden. Bei wiederholten Verstößen ist die fingierte Genehmigung gemäß § 59 Abs. 1 Landschaftsgesetz nachträglich zu befristen und dem Inhaber des Wildfreigeheges mitzuteilen, daß bei weiteren Verstößen eine Verlängerung nicht in Betracht kommt.
- 6.2 In neu zu erteilenden Genehmigungen nach § 50 Landschaftsgesetz ist auf die in diesem Erlaß dargestellte Rechtslage ausdrücklich hinzuweisen und ein Widerrufsvorbehalt für den Fall von Verstößen gegen die Nrn. 3.1 und 3.2 genannten Rechtsvorschriften aufzunehmen.
- 7 Abgesehen von ihrer Rechtswidrigkeit schaden Verstöße gegen die genannten Vorschriften in hohem Maße dem Ansehen der Jagd und bringen die Öffentlichkeit gegen die Unterhaltung von Wildfreigehegen auf. Ich bitte daher die Jagd-, Veterinär- und Landschaftsbehörden, das jagdmäßige Töten von Tieren in Wildfreigehegen wirksam zu unterbinden. Eine enge Zusammenarbeit und uneingeschränkte wechselseitige Unterrichtung ist dafür die notwendige Voraussetzung.

- 7.1 Für den Widerruf der Genehmigungen gemäß Nrn. 6 und 6.1 ist der Regierungspräsident als höhere Landschaftsbehörde zuständig.

Die Prüfung der Einhaltung der jagd- und tierschutzrechtlichen Vorschriften obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten als untere Jagdbehörden (§ 42 LJG-NW) und den Kreisordnungsbehörden (§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Tierschutzgesetz vom 5. 12. 1972 - GV. NW. S. 427/SGV. NW. 7834 -).

Bezüglich der Einhaltung der waffenrechtlichen Bestimmungen bitte ich, die Kreispolizeibehörden zu beteiligen.

Die genannten Behörden sollen bei ihren Prüfungen die Ortskenntnisse der Forstbehörden und der unteren Landschaftsbehörden nutzen, denen die Sach- und Ortskenntnisse der in ihrem Bezirk vorhandenen Wildfreigehege regelmäßig bekannt sind.

- MBl. NW. 1978 S. 729.

791

Verbot des Flämmens und der Zerstörung von Hecken

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 4. 1978 - I A 5 - 1.15.04

Trotz der Verbote des § 47 des Landschaftsgesetzes vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 791) wird auch in diesem Jahr immer wieder festgestellt, daß die Unsitte andauert, dürres Gras sowie die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegrändern anzuzünden und abzubrennen. Ich weise deshalb nochmals darauf hin, daß es gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 Landschaftsgesetz verboten ist, diese Flächen abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten.

Außerdem ist es gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhrich- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören.

Die genannten Flächen und Landschaftsbestandteile haben für die Vogelwelt und das Niederwild in der jetzt beginnenden Brutzeit besondere Bedeutung. Das Verbot bezweckt, Schädigungen unter den Bodenbrütern bei den Vögeln, beim Niederwild, zahlreichen Kleinlebewesen und der Pflanzenwelt zu unterbinden und gleichzeitig der Entstehung größerer Brände vorzubeugen.

Die Anwendung chemischer Mittel ist deshalb untersagt, weil die nicht bewirtschafteten Flächen, Böschungen und Feldraine heute überwiegend ökologische Nischen darstellen, auf denen sich Kleinlebewesen und selten gewordene Pflanzen weitgehend unbeeinträchtigt entwickeln können.

Das Verbot des Flämmens und der Anwendung chemischer Mittel gilt aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht für Bundesfernstraßen und Landstraßen.

Das Verbot der Rodung von Hecken, Wallhecken, Gebüschen sowie von Röhrich- und Schilfbeständen gilt nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen des allgemeinen Wohls innerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden müssen (§ 47 Abs. 2 Landschaftsgesetz). Bei der Zulassung von Ausnahmen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote stellen gemäß § 55 Nr. 13 Landschaftsgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 56 Landschaftsgesetz von der unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall mit Bußgeldern bis zu 50 000 DM geahndet werden können.

Ich bitte, auf die genannten Verbote in geeigneter Form in den Amtsblättern sowie in der Tagespresse hinzuweisen, da diese Bestimmungen offenbar zahlreichen Privat-

personen immer noch nicht bekannt sind. Gleichzeitig bitte ich, gegen Zuwiderhandlungen im Interesse eines wirklichen Naturschutzes einzuschreiten.

Der RdErl. d. Kultusministers - Oberste Naturschutzbehörde - v. 28. 2. 1955 (SMBl. NW. 791) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1978 S. 730.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 4. 1978 - II B 3 - 4054 (13/78)

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 2. 6. 1977 (SMBl. NW. 8300) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1978 S. 731.

8301

Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsofopferfürsorge

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 4. 1978 - II B 4-4403.3 (14/78)

Mein RdErl. v. 27. 1. 1977 (MBl. NW. S. 315/SMBl. NW. 8301) wird wie folgt geändert:

1. Im Aktenzeichen wird die Zahl „4401.97“ durch die Zahl „4403.2“ ersetzt.
2. Nach Nummer 2.3 wird als Nummer 3 eingefügt:
 - 3 Folgende Leistungen, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsofopferfürsorge gewährt werden, sind Geldleistungen im Sinne des § 4 OEG:
 - 3.1 Das Übergangsgeld nach § 26 Abs. 3 Nr. 1 BVG die Beitragsübernahme nach § 26 Abs. 3 Nr. 2 BVG die Kostenübernahme nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 BVG die finanziellen Hilfen nach § 26 Abs. 3 Nr. 5 BVG die Kostenübernahme nach § 26 Abs. 3 Nr. 6 BVG die finanziellen Hilfen nach § 26 Abs. 4 BVG die Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Abs. 1 BVG, mit Ausnahme in Fällen der Heimunterbringung die finanziellen Hilfen nach § 27 a Abs. 3 BVG die Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 27 b BVG, 41, 42 BSHG die Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Tuberkulosehilfe nach §§ 27 b BVG, 51 - 53 BSHG die Blindenhilfe nach §§ 27 b BVG, 67 BSHG die Hilfe zur Pflege nach §§ 27 b BVG, 68, 69 BSHG die Hilfen nach § 13 Abs. 4 KfürsV und die Hilfen nach § 26 2 KfürsV.
 - 3.2 Die übrigen Leistungen gelten als Sachleistungen oder als Geldleistungen, die zur Abgeltung oder anstelle einer Sachleistung gewährt werden.
3. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4; die bisherige Nummer 4 wird gestrichen.

- MBl. NW. 1978 S. 731.

9211

Fahrzeuge

Zulassung zum Straßenverkehr

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 4. 1978 - IV/A 2 - 20 - 06 - 29/78

Meine RdErl. v. 15. 3. 1951, 30. 8. 1951, 21. 9. 1953, 26. 7. 1956, 24. 4. 1958, 6. 10. 1958, 30. 12. 1958, 15. 8. 1959, 8. 12. 1960, 8. 3. 1961, 27. 7. 1961, 25. 9. 1961, 20. 7. 1962, 15. 11. 1962, 19. 7. 1963 und 13. 3. 1968 (SMBl. NW. 9211) werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1978 S. 731.

926

Zulassung von Kraftfahrzeugen exterritorialer Personen und Berufskonsuln Haftpflichtversicherung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 4. 1978 - IV/A 2 - 21 - 21 - 30/78

Mein RdErl. v. 28. 10. 1958 (SMBl. NW. 926) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1978 S. 731.

II.

Innenminister Finanzminister

Gemeindefinanzreform

Anteil der Gemeinden an Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1978

Gem.RdErl. d. Innenministers - III B 2 6/010 - 6805/78
u. d. Finanzministers - KomF 1110 - 1.78 - I D 4 -
v. 24. 4. 1978

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 - GV. NW. S. 904 -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1977 - GV. NW. S. 41 -, - SGV. NW. 602 -) wird für den Abrechnungszeitraum Januar bis März 1978 auf

1 209 152 168,96 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem Jahre 1977 wird voraussichtlich ein Betrag von 1 209 152 188,68 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

- MBl. NW. 1978 S. 731.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verwendung von Sanistrel-Damenbindenvernichtern, Typ ST 51

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 4. 1978 - III C 6-6310/1-26462

Wie ich festgestellt habe, wird in einem von der Firma IMC Maschinen, Wermelskirchen, herausgegebenen „Antragsmuster für das Entwässerungsamt“ unter der Nr. 10 „Prüfzeugnisse, Zulassungen, Unbedenklichkeitsbescheide“ als Hinweis auch mein Haus aufgeführt.

Ich weise darauf hin, daß von mir weder ein Prüfzeugnis, noch eine Zulassung oder ein Unbedenklichkeitsbescheid für das Gerät „Sanistrel-Damenbindenvernichter, Typ ST 51“ erteilt worden ist.

- MBl. NW. 1978 S. 731.

I.**71244****Versicherung von Gegenständen
und Einrichtungen der handwerklichen
Organisationsdienststellen**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 20. 4. 1978 – II/B 3 – 31 – 00 – 32/78Mein RdErl. v. 3. 1. 1956 (SMBL. NW. 71244) wird wie folgt
geändert:

Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

Auf die Benachrichtigung wird verzichtet, wenn die
handwerklichen Organisationsdienststellen bei Eintritt
eines Schadens unverzüglich eine Regulierung über ihre
Versicherung vornehmen.

– MBL. NW. 1978 S. 732.

II.**Hinweis für die Bezieher
der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen – SMBL. NW. –**

Ordner mit 4fach-Lochung können bei der

Begis-Gesellschaft mbH.
Königswinterer Straße 15-17
Postfach 300 804
5300 Bonn 3zum Preise von 8,40 DM zuzüglich 12% Mehrwertsteuer
sowie Versandkosten bezogen werden.

– MBL. NW. 1978 S. 732.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.